



# **Fusionsabklärungsprojekt Ersigen, Niederösch, Oberösch**

## **Botschaft**

**für die Fusionsabstimmung an den**

**Einwohnergemeindeversammlungen  
vom Montag, 1. Juni 2015, 20.00 Uhr**

In allen drei Einwohnergemeinden findet die Einwohnergemeindeversammlung am gleichen Tag und zur selben Zeit statt. Pro Einwohnergemeinde ist der folgende separate Durchführungsort zu beachten.

### **Stimmberechtigte von:**

<b>Ersigen</b>	<b>Turnhalle Schulanlage Ersigen</b>
<b>Niederösch</b>	<b>Saal im Neubau Schulhaus Niederösch</b>
<b>Oberösch</b>	<b>Saal im Gemeindehaus Oberösch</b>

## Inhaltsverzeichnis

	Seiten
1. Ausgangslage	3
2. Projektablauf	4
3. Ergebnisse öffentliche Mitwirkung	5-6
4. Fusionsdokumente	6
5. Fusionsvertrag	6-13
6. Organisationsreglement	14-18
7. Wahlreglement	18-19
8. Antrag Gemeinderat	19
9. Eventualitäten in den Abstimmungen	19-20

## 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch arbeiten bereits heute in verschiedenen Bereichen eng zusammen. So führt Ersigen seit 2005 die Gemeindeverwaltung für alle drei Gemeinden. Weiter wurde im Sommer 2013 der Beschluss gefasst, die Schule aller drei Gemeinden auf den Sommer 2014 zur „Schule Ersigen-Oesch“ zusammenzuschliessen.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Oberösch hat Ende November 2013 einstimmig dem Gemeinderat Oberösch den Auftrag erteilt, sofort Fusionsabklärungsverhandlungen mit der Einwohnergemeinde Ersigen aufzunehmen. Diese Anfrage hat der Gemeinderat Ersigen positiv aufgenommen und aufgrund der dargelegten engen Zusammenarbeit zwischen den Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch den Gemeinderat Niederösch angefragt, ob die Einwohnergemeinde Niederösch auch am Fusionsabklärungsprojekt mitwirken möchte.

An einer gemeinsamen Sitzung sind die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch übereingekommen, die Fusionsfrage anzugehen, zumal es auch immer schwieriger wird, die öffentlichen Ämter besetzen zu können und unter dem übergeordneten finanziellen Druck, die Aufgaben eigenständig zu erfüllen.

Die Gemeinde Oberösch hat sich an der Einwohnergemeindeversammlung von Ende April 2014 für die Erarbeitung des Fusionsabklärungsprojekts zwischen den Gemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch ausgesprochen und den notwendigen Kredit bewilligt. Die Einwohnergemeindeversammlung von Niederösch hat sich Ende April 2014 gegen die Aufnahme von Fusionsabklärungen ausgesprochen. An der zweiten Vorlage von Ende Juni 2014 hat der Niederöschler Souverän die Mitwirkung am Fusionsabklärungsprojekt beschlossen und die Projektkosten gesprochen. Der Kredit für die Abklärungskosten lag in Ersigen im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

In den Gemeinden Ersigen und Oberösch wurde das Abklärungsprojekt im Juni 2014 gestartet. Nach der entsprechenden Zustimmung wurden die Gemeinderatsmitglieder von Niederösch im Juli über die bereits getätigten Arbeiten informiert. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Projekt durch die Gemeinderäte von Ersigen, Niederösch und Oberösch gemeinsam bearbeitet.

## 2. Projektablauf

Zeitlich ist das Fusionsabklärungsprojekt wie folgt bearbeitet worden:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| • Grundlagenbericht erarbeitet bis             | Mitte November 2014   |
| • Informationsbotschaft Grundlagenbericht      | Mitte Dezember 2014   |
| • Öffentliche Mitwirkung Grundlagenbericht bis | 24. Januar 2015       |
| • Antworten auf 17 Mitwirkungseingaben         | Mitte Februar 2015    |
| • Publikation anonymisierte Mitwirkungen seit  | Mitte Februar 2015    |
| • Erarbeiten Fusionsdokumente                  | Februar 2015          |
| • Vorprüfung Fusionsdokumente bei Kanton       | März 2015             |
| • Erstellen definitive Fusionsdokumente        | Mitte April 2015      |
| • Öffentliche Orientierungsversammlung         | 27. April 2015        |
| • Öffentliche Auflage Fusionsdokumente         | 1. Mai - 1. Juni 2015 |
| • Fusionsabstimmung in allen drei Gemeinden    | 1. Juni 2015          |

Nebst den drei Arbeitsgruppen, welche in der Regel aus jeder Gemeinde zwei Gemeinderatsmitglieder angehört haben, wurden die Beschlüsse gemeinsam in der sogenannten Interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA) gefällt. Die IKA hat aus allen Gemeinderatsmitglieder von Ersigen, Niederösch und Oberösch bestanden. Die Projektadministration führte der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch und Oberösch aus. Rechtlich wurde das Projekt durch eine Juristin des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern begleitet.

Nebst den Ausführungen an den Gemeindeversammlungen, in den gemeindespezifischen Informationsbotschaften und in den regionalen Medien wurde auch im Internet unter [www.ersigen.ch/news/Fusiab](http://www.ersigen.ch/news/Fusiab) laufend ausführlich über das Fusionsabklärungsprojekt Ersigen, Niederösch, Oberösch informiert.

Zudem hat am 27. April 2015 eine gemeinsame öffentliche Orientierungsversammlung in der Turnhalle der Schulanlage Ersigen stattgefunden. Auf diese wurde mit einem Flugblatt von Anfang April 2015 an alle Haushalte, mittels Inserat im amtlichen Anzeiger vom 9. April 2015 sowie auf der erwähnten Homepage aufmerksam gemacht. An dieser Versammlung wurde über das gesamte Fusionsabklärungsprojekt Ersigen, Niederösch, Oberösch inklusive Fusionsdokumente orientiert.

### 3. Ergebnisse öffentliche Mitwirkung

Innerhalb der Mitwirkungsfrist sind insgesamt 17 Mitwirkungsantworten eingegangen. Nebst Privatpersonen haben sich auch die drei Ersiger Ortsparteien SVP, FDP/FWE, SP sowie die Burgergemeinde Niederösch und die Waldgenossenschaft Ersigen zum Projekt geäußert.

Grossmehrheitlich wurde der erarbeitete Grundlagenbericht gelobt und die vorgesehene Fusion der drei Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch, Oberösch auf den 1. Januar 2016 zur zukünftigen Einwohnergemeinde Ersigen gestützt.

Der Mitwirkungsbericht, in welchem die eingegangenen Hinweise aufgelistet und auch die jeweiligen Antworten der Interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA) ersichtlich sind, wurde wie erwähnt ab Mitte Februar 2015 auf der Homepage [www.ersigen.ch/news/Fusiab](http://www.ersigen.ch/news/Fusiab) hinterlegt sowie in der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch, Oberösch öffentlich aufgelegt. Mit Ausnahme der erwähnten Ortsparteien und Körperschaften wurden die Eingaben anonymisiert veröffentlicht. Allen Mitwirkenden wird zudem schriftlich die individuelle Antwort der IKA persönlich übermittelt.

Nachfolgend die Grobzusammenfassung der Mitwirkungsantworten. Diese stellt zugleich das Argumentarium der IKA für die Fusion dar:

- Die Solidarität unter den drei Gemeinden wird gelebt
- Funktionierendes wird beibehalten
- Freiwilligkeit vor Zwang
- Der Kanton Bern stützt das vorliegende Projekt und begleitet es beratend sowie finanziell
- Mit dem Fusionsprojekt ENO wird eine sogenannte „Vernunftfehe“ angestrebt
- Der Fusionszeitpunkt auf den 1. Januar 2016 ist vor allem wegen der kantonal vorgegebenen Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) optimal
- Der Fusionsfinanzplan zeigt tragbare Werte auf, weshalb die Fusion auch finanziell gerechtfertigt ist
- Mit der Fusion werden die in den letzten Jahren unter den drei Gemeinden bereits geschaffenen Synergien (Schule, Verwaltung, Feuerwehr Ersigen-Oberösch etc.) konsolidiert
- Folgende Punkte schaffen zusätzliche Synergien, weshalb dadurch die zukünftigen Kosten optimiert werden können:
  - Erhebliche Vereinfachung der Organisation
  - Weniger Stellenprozente bei der Verwaltung

- Generell weniger Organe
- Optimierung der Prozesse, dadurch effiziente Führung der neuen Gemeinde
- Mit der Fusion wird die neue Gemeinde in der Region besser wahrgenommen und sendet hinsichtlich der zukünftigen Zusammenarbeitsformen unter den Gemeinden in der Region ein positives Zeichen aus
- Das Fusionsabklärungsprojekt ENO wurde dank der hervorragenden Zusammenarbeit aller Betroffenen innert sehr kurzer Frist, effizient und kostengünstig erarbeitet
- Die Qualität der erarbeiteten Grundlagen hat durch den kurzen und dadurch optimierten Projektprozess nicht gelitten. Die positiven Rückmeldungen aus den Mitwirkungsantworten konstatieren eine umfassende, fundierte sowie gute Recherche im Grundlagenbericht.

#### **4. Fusionsdokumente**

Die im Grundlagenbericht festgelegten Punkte für die fusionierte Gemeinde wurden in den nachfolgenden Dokumenten rechtlich verbindlich geregelt. Die Fusionsdokumente setzen sich zusammen aus:

- Fusionsvertrag
- Organisationsreglement
- Wahlreglement

#### **5. Fusionsvertrag**

Nachfolgend drucken wir, mit Ausnahme der Anhänge und Beilagen, den exakten Wortlaut des Fusionsvertrags ab:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch beschliessen gestützt auf Artikel 4 und Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

##### **1. Allgemeines**

Zweck

**Art. 1** Die bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch vereinbaren, dass sie sich zur neuen Einwohnergemeinde Ersigen, nachfolgend Einwohnergemeinde Ersigen genannt, zusammenschliessen.

- Inhalt des Vertrags
- Art. 2** Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:
- a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Ersigen,
  - b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
  - c) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch,
  - d) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,
  - e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Ersigen nach dem Zusammenschluss,
  - f) die Organe und das Personal der Einwohnergemeinde Ersigen,
  - g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,
  - h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden.

- Treuepflicht
- Art. 3** <sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinderatsmitglieder der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich
- a) neue Aufgaben übernehmen,
  - b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,
  - c) erhebliche Investitionen tätigen.

## **2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen**

- Gemeindenname
- Art. 4** <sup>1</sup> Der Gemeindenname nach dem Zusammenschluss lautet Ersigen.
- <sup>2</sup> Die Ortschaften tragen die bisherigen Namen Ersigen, Niederösch und Oberösch.
- <sup>3</sup> Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

Gebiet	<b>Art. 5</b> Die Einwohnergemeinde Ersigen umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch.
Grenzen	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Ersigen.  <sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im <b>Anhang 1</b> kartografisch dargestellt.
Wappen	<b>Art. 7</b> Das Wappen der Einwohnergemeinde Ersigen ist im <b>Anhang 2</b> dargestellt.

### **3. Termine, Zustandekommen und Vollzug**

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag, das Organisationsreglement sowie das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Ersigen werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.  <sup>2</sup> Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag, das Organisationsreglement und das Wahlreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.  <sup>3</sup> Eine zustimmende Gemeinde bleibt während 6 Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.  <sup>4</sup> Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinden bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.  <sup>5</sup> Wird das neue Organisationsreglement oder das Wahlreglement von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.
Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Zusammenschluss der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch wird am 1. Januar 2016 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.  <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Ersigen die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an (Gesamtnachfolge).  <sup>3</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Ersigen gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.



Vollzug **Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinderatsmitglieder der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2015 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Nach dem 1. Januar 2016 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ersigen.

#### **4. Auswirkungen auf andere öffentlichrechtliche Körperschaften**

Kirchgemeinden/Bürgergemeinden **Art. 11** Der Bestand der Kirchgemeinden und Bürgergemeinden ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände **Art. 12** Die Einwohnergemeinde Ersigen tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden in bestehenden Gemeindeverbänden an. Ausnahme bildet der Schulgemeindeverband Niederösch-Oberösch, welcher gemäss Übergangs-Organisationsreglement per 31. Dezember 2015 aufgehoben wird. Vorbehalten bleiben weitere anders lautende Vereinbarungen.

#### **5. Organisation der Einwohnergemeinde Ersigen nach dem Zusammenschluss**

Organisation **Art. 13** <sup>1</sup> Die Organe der Einwohnergemeinde Ersigen sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung oder Urnenwahlen,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Organisation der Einwohnergemeinde Ersigen nach dem neuen Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen.

#### **6. Organe und Personal**

Organe **Art. 14** <sup>1</sup> Für die Zeitspanne vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 tritt die Übergangsregelung für die Organe in Kraft. Massgebend sind die Artikel 78 ff. im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen.

<sup>2</sup> Die Detailregelung der Amtsdauerbeschränkung für die bisherigen Organe von Ersigen, Niederösch und Oberösch und die zukünftigen Organe von Ersigen werden im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen festgelegt.

Personal; Pensionskassen  
se **Art. 15** <sup>1</sup> Das Personal der vertragschliessenden Einwohnergemeinden wird durch die Einwohnergemeinde Ersigen grundsätzlich übernommen. Bei den Funktionären und Funktionärinnen wird im zweiten Halbjahr 2015 im Gespräch mit den Betroffenen nach einer Lösung gesucht, damit Doppelmandate vermieden werden können. Für das Verwaltungspersonal gilt der lohnmassige Besitzstand bis am 30. Juni 2016.

<sup>2</sup> Die bestehende Pensionskassenlösung bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen wird weitergeführt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Ersigen.

## **7. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte**

Hängige Geschäfte **Art. 16** Die Einwohnergemeinde Ersigen führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

## **8. Jahresrechnung und Budget**

Genehmigung der letzten Rechnung **Art. 17** <sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2015 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2015 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Ersigen.

Budget **Art. 18** <sup>1</sup> Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2016 und der Finanzplan für die Jahre 2017-2022 werden durch die Gemeinderatsmitglieder der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

<sup>2</sup> Aufgrund der kantonalen Vorgabe wird die Buchhaltung der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen im zweiten Halbjahr 2015 auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) umgestellt. Dabei werden die bisherigen Buchhaltungen der vertragschliessenden Gemeinden miteinbezogen und -berücksichtigt. Das Budget 2016 sowie der Finanzplan 2017-2022 werden somit auf der Basis von HRM2 erarbeitet.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2016 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen. Zudem aufgrund der HRM2-Umstellung einmalig die Abschreibungsfrist des am 1. Januar 2016 bestehenden Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde Ersigen (Ziffer 4.1.4 Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung).

<sup>4</sup> Für den Beschluss nach Absatz 3 nehmen die Stimmberechtigten der bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch an den Verhandlungen und der Beschlussfassung zum entsprechenden Traktandum der Gemeindeversammlung der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen am Montag, 7. Dezember 2015, in der Turnhalle der Schulanlage Ersigen teil.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen	<b>Art. 19</b> Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.
Anwendbares Recht	<b>Art. 20</b> Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).
Kostenverteiler	<b>Art. 21</b> Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Ersigen übernommen.
Rücktritt vom Vertrag	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen.  <sup>2</sup> Nach der Genehmigung des Vertrages durch das zuständige Organ des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	<b>Art. 23</b> Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungstatthalterin oder Regierungstatthalter zuständig.
Eintritt der Rechtswirkungen	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft.

<sup>2</sup> Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Erlasse: Grundsatz

**Art. 25**<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der Erlasse der Einwohnergemeinde Ersigen gelten die im Organisationsreglement aufgeführten Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch.

<sup>2</sup> Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Raumplanung/  
Baurecht

**Art. 26** Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen regelt die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnungen sowie der Überbauungsordnungen der vertragschliessenden Gemeinden.

Anhänge und Beilagen

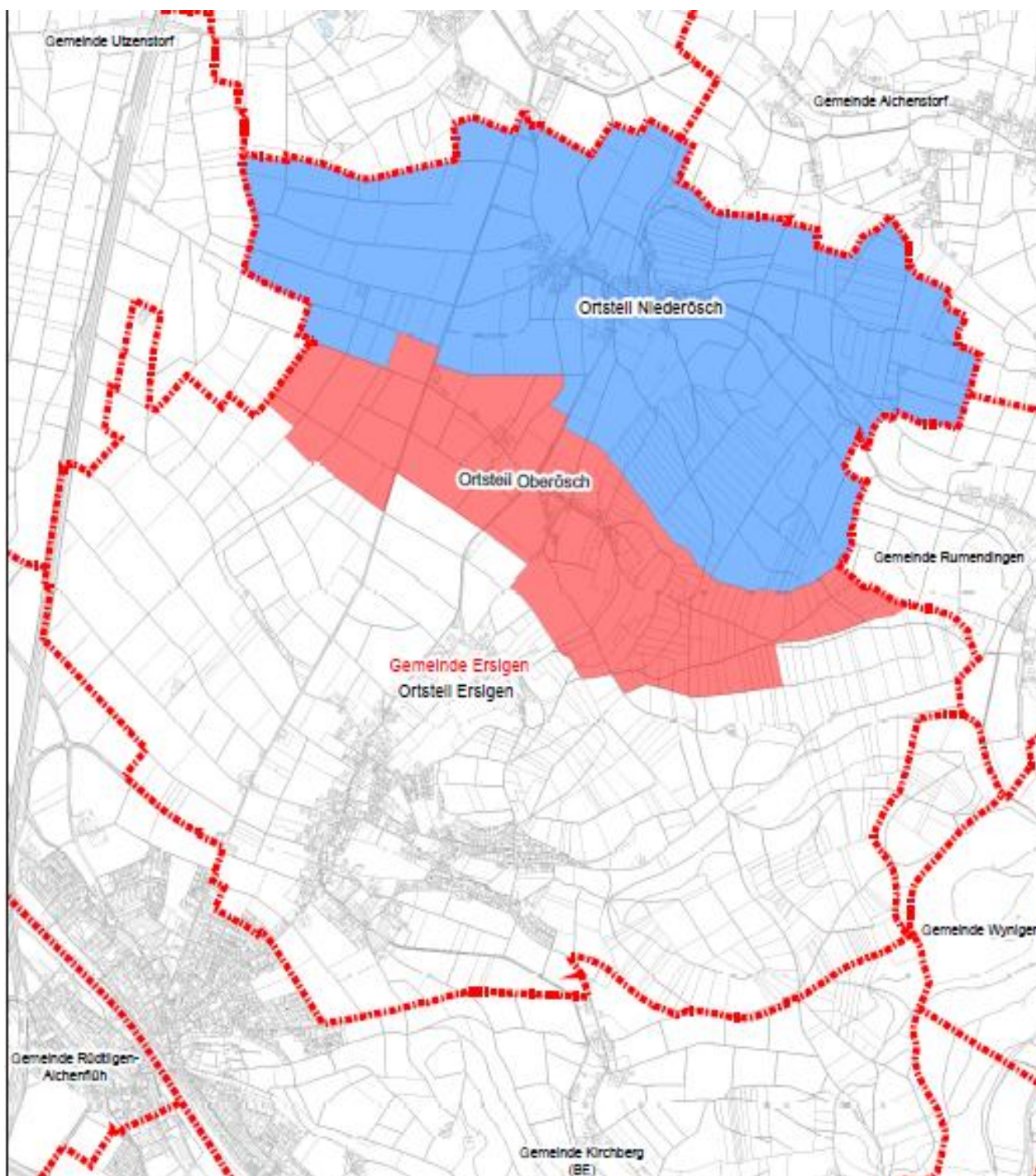
**Art. 27** Die folgenden **Anhänge** bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Gemeindegewappen der Einwohnergemeinde Ersigen
3. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinden

Die folgenden Unterlagen sind **Beilagen** des vorliegenden Vertrags:

1. Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (Beilage 1)
2. Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden (Beilage 2)
3. Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden (Beilage 3)
4. Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (Beilage 4)
5. der Finanzplan inklusive geplante Investitionen der Einwohnergemeinde Ersigen für die Jahre 2016-2021 (Beilage 5)

Die im Artikel 27 erwähnten Anhänge und Beilagen umfassen insgesamt 41 Seiten. Auf der nachfolgenden Seite wird einzig die kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen sowie das Gemeindegewappen abgedruckt. Die Anhänge und Beilagen können im Rahmen der öffentlichen Auflage in der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch, Oberösch oder im Internet unter [www.ersigen.ch/news/Fusiab](http://www.ersigen.ch/news/Fusiab) eingesehen werden.



### **Gemeindewappen Einwohnergemeinde Ersigen**

Farblich wird dieses Wappen seit Jahren umgesetzt und auch zukünftig verwendet.

Amtlich bestätigt ist das Wappen ursprünglich in rot-schwarz-gold.

Dieses Wappen wird offiziell seit dem 18. Jahrhundert verwendet.

Das Wappen stammt aus dem 14. Jahrhundert. Erstmals ist es auf einem Wachsiegel an einer Urkunde vom 5. Dezember 1351 ersichtlich.

## 6. Organisationsreglement

Im Organisationsreglement werden hauptsächlich die Organisation, die politischen Rechte und die Ausgabenbefugnisse geregelt. Die bisherigen Organisationsreglemente in den drei Gemeinden waren einheitlich aufgebaut. Für die Fusionsgemeinde wird im Grundsatz das bisherige Organisationsreglement von Ersigen übernommen werden.

Folgende Bereiche wurden in der Fassung für die Fusionsgemeinde abgeändert:

- Die Finanzkompetenz des Gemeinderates beträgt Fr. 100'000.00. Bisher lag die Ausgabekompetenz bei Fr. 75'000.00.
- Die Referendumsfrist für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 250'000.00, die Genehmigung der Jahresrechnung und den Erlass, die Abänderung, die Aufhebung von Reglementen (ausser Organisationsreglemente, Wahlreglement und baurechtliche Grundordnung), wurde analog zu den bisherigen Bestimmungen in Niederösch, Oberösch und dem Muster Organisationsreglement des Kantons sowie aufgrund der Praxiserfahrungen von bisher 60 auf neu 30 Tagen gesenkt.
- Übergeordnete neue Bestimmungen haben diverse geringfügige rechtliche Anpassungen ergeben.

In den Übergangs- und Schlussbestimmungen werden unter anderem die gemäss Grundlagenbericht festgelegten Übergangsbestimmungen für die Jahre 2016 – 2019 definiert. Nachfolgend der entsprechende Auszug aus dem Organisationsreglement:

Anhang **Art. 76** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), Anhang II (Verwandtenausschluss) und Anhang III (Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach Fusion) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Geltende Erlasse **Art. 77** Die Aufhebung und Weitergeltung des Rechts der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch richtet sich nach Anhang III dieses Organisationsreglements.

Budget 2016; HRM2-Umstellung **Art. 78** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch beschliessen gemeinsam vor der Fusion das Budget 2016.

<sup>2</sup> Zusammen mit dem Budget 2016 wird auch der einheitliche Abschreibungssatz des bestehenden Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch für die Umstellung ins Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) auf den 1. Januar 2016 beschlossen (Ziffer 4.1.4 Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung).

- <sup>3</sup> Das Verfahren an der Gemeindeversammlung für diese Beschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen.
- Amts dauern/Zuständigkeiten bisheriger Organe **Art. 79** Die Amtsdauern der gewählten Organe der bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch enden am 31. Dezember 2015. Vorbehalten bleibt Art. 80.
- <sup>2</sup> Die Organe der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen behalten ihre Zuständigkeiten innerhalb der neuen Grenzen bis zum 31. Dezember 2019. Vorbehalten bleibt Art. 80.
- Übergangszeit 1.1.2016-31.12.2019;  
- Organisation und Vertretungen aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch **Art. 80** <sup>1</sup> Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 nimmt je ein in den Jahren 2014 und 2015 gewähltes Gemeinderatsmitglied bzw. Baukommissionsmitglied der bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch Einsitz im Gemeinderat und in der Baukommission der neuen Einwohnergemeinde Ersigen.  
In Niederösch handelt es sich beim Gemeinderatsmitglied um den bisherigen Vorsteher des Ressorts Strassen, Land- und Forstwirtschaft, beim Baukommissionsmitglied um den bisherigen Vorsteher des Ressorts Bau, öffentliche Sicherheit.  
In Oberösch handelt es sich beim Gemeinderatsmitglied um die bisherige Gemeindepräsidentin, beim Baukommissionsmitglied um den bisherigen Vorsteher des Ressorts Bau.
- Gemeinderat und Baukommission <sup>2</sup> In der genannten Übergangszeit besteht der Gemeinderat somit aus 9 Mitgliedern und die Baukommission aus 7 Mitgliedern.
- Schulkommission <sup>3</sup> Die im Rahmen der Schulfusion auf den 1. August 2014 gewählte Schulkommission bleibt bis zum 31. Dezember 2019 ohne Neuwahl im Amt. Die bisherigen Vertretungen von Niederösch und Oberösch bleiben somit bestätigt.
- Abstimmungs- und Wahlkommission <sup>4</sup> Die bereits fusionierte Abstimmungs- und Wahlkommission besteht in der Übergangszeit aus 7 Mitgliedern, vorteilhafterweise davon je ein Mitglied aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch. Sie setzt sich am 1. Januar 2016 personell zusammen, wie im Jahr 2015 durch den Gemeinderat der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen gewählt.
- Feuerwehrkommission Ersigen-Oberösch <sup>5</sup> Die bereits fusionierte Feuerwehrkommission Ersigen-Oberösch besteht in der Übergangszeit aus 9 Mitgliedern. Die im Jahr 2015 gewählte Kommission bleibt ohne Neuwahl bis zum 31. Dezember 2019 im Amt.
- Feuerwehr Niederösch <sup>6</sup> Die aktuelle Regelung für die Feuerwehrkommission im Dorfteil Niederösch wird in der Übergangszeit übernommen und hat Bestand, solange die aktuelle Feuerwehrregelung gültig ist. Rücktritte in der Feuerwehrkommission den Dorfteil Niederösch betreffend werden durch Personen aus diesem Dorfteil ersetzt.

- Austritte Vertretungen aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch <sup>7</sup> Sollten in der Übergangszeit aktuelle Mitglieder der Dorfteile Niederösch und Oberösch aus dem Gemeinderat, der Baukommission oder der Schulkommission austreten, finden Ersatzwahlen für das entsprechende Amt statt. Als Kandidaten/Kandidatinnen kommen jeweils nur die Stimmberechtigten von Niederösch bzw. Oberösch in Frage (je nachdem, aus welchem Dorfteil das austretende Mitglied stammt). Bei den Ersatzwahlen kommt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zur Anwendung. Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt. Falls sich keine Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung stellen, werden diese Mitglieder nicht mehr ersetzt.
- Austritte Vertretungen aus dem Dorfteil Ersigen <sup>8</sup> Sollten in der Übergangszeit gewählte Organe des Dorfteils Ersigen austreten, erfolgt die Ergänzungswahl nach den Bestimmungen im Wahlreglement der neuen Einwohnergemeinde Ersigen.
- Gleichstellung <sup>9</sup> Die Vertretungen aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch sind den Organen von Ersigen gleichgestellt. Sie haben ebenfalls ein Antrags- und Stimmrecht.
- Amtsdauer <sup>10</sup> Die Amtsdauer der Übergangsregelung dauert für die betroffenen Mitglieder der Organe in Ersigen, Niederösch und Oberösch vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019. Sie wird zu der bereits geleisteten Teilamtisdauer vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 addiert und zählt somit für alle Betroffenen insgesamt als eine Amtsdauer. Sie wird als eine Amtsdauer in der neuen Einwohnergemeinde Ersigen berücksichtigt.
- Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung **Art. 81** <sup>1</sup> Die in der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 54) angerechnet.
- <sup>2</sup> Die in den bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 54) im entsprechenden Organ der neuen Einwohnergemeinde Ersigen nicht angerechnet.
- Funktionär/Funktionärin sowie Vertretungsbezugnis in Gemeindeverbänden und Institutionen **Art. 82** <sup>1</sup> Die Mandate der von den bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch bezeichneten Funktionäre und Funktionärinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen in bestehenden Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen enden mit dem rechtskräftigen Zusammenschluss.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Ersigen regelt nach dem Zusammenschluss die Mandate und Vertretungen in den betroffenen Organen.



Neuwahlen per 1.1.2020 **Art. 83** Die ersten Gesamterneuerungswahlen der neuen Einwohnergemeinde Ersigen erfolgen auf den 1. Januar 2020. Massgebend sind die Bestimmungen dieses Organisationsreglements insbesondere Anhang I, (Kommissionen) sowie des Wahlreglements der neuen Einwohnergemeinde Ersigen.

Inkrafttreten **Art. 84** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch vom 1. Juni 2015 durch den Regierungsrat des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Art. 78 tritt unmittelbar nach der Genehmigung dieses Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie des Fusionsvertrags durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Rechts **Art. 85** <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden folgende Reglemente aufgehoben:  
a) Organisationsreglement Ersigen vom 10. Dezember 2007  
b) Organisationsreglement Niederösch vom 14. Dezember 2007  
c) Organisationsreglement Oberösch vom 23. November 2007  
d) die im Anhang III aufgeführten Erlasse.

In Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 1 wird umschrieben, welche Organe ab dem 1. Januar 2016 in der fusionierten Gemeinde ein Amt ausüben werden. Nachfolgend die Auflistung der Behördenmitglieder der ständigen Kommissionen sowie des Rechnungsprüfungsorgans:

### Gemeinderat

- |   |           |            |
|---|-----------|------------|
| • Werthmüller Simon                     | geb. 1982 | Ersigen    |
| als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident |           |            |
| • Anderegg Roger                        | geb. 1964 | Ersigen    |
| • Balmer Iris                           | geb. 1952 | Oberösch   |
| • Gasser Rolf                           | geb. 1960 | Ersigen    |
| • Niederhauser Ulrich                   | geb. 1953 | Ersigen    |
| • Odermatt-Schütz Rosette               | geb. 1973 | Ersigen    |
| • Roth Andreas                          | geb. 1948 | Ersigen    |
| • Schürch Peter                         | geb. 1951 | Ersigen    |
| • Wälchli Urs                           | geb. 1968 | Niederösch |

### **Baukommission**

- Odermatt-Schütz Rosette geb. 1973 Ersigen  
als Präsidentin = Ressortleiterin aus Gemeinderat
- Berger Adrian geb. 1963 Ersigen
- Gerber Stefan geb. 1955 Niederösch
- Mathys Philippe geb. 1979 Ersigen
- Sanchez Alexander geb. 1963 Ersigen
- Schnyder Hans geb. 1966 Ersigen
- Tschan Marcel geb. 1960 Oberösch

### **Schulkommission**

- Roth Andreas geb. 1948 Ersigen  
als Präsident = Ressortleiter aus Gemeinderat
- Anderegg-Arnold Claudia geb. 1965 Ersigen
- Kilchenmann-Luder Christine geb. 1970 Oberösch
- Niklaus-Marti Verena geb. 1954 Niederösch
- Rauh Lukas geb. 1967 Niederösch
- Wyser Monika geb. 1973 Ersigen

### **Rechnungsprüfungsorgan**

- ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Solothurnstrasse 22, 3322 Urtenen-Schönbühl

Das gesamte Organisationsreglement inklusive den Anhängen kann im Rahmen der öffentlichen Auflage in der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch, Oberösch oder im Internet unter [www.ersigen.ch/news/Fusiab](http://www.ersigen.ch/news/Fusiab) eingesehen werden.

## **7. Wahlreglement**

Ein Wahlreglement hat bisher nur in der Einwohnergemeinde Ersigen bestanden. Dieses wird grundsätzlich für die Fusionsgemeinde übernommen. Nebst dem Mehrheitswahlverfahren für das Gemeindepräsidium ordnet das Wahlreglement im Detail das Wahlverfahren für die alle vier Jahre stattfindenden Gesamterneuerungswahlen im Verhältniswahlverfahren (Proporz).

Übergeordnete Bestimmungen haben diverse geringfügige rechtliche Anpassungen im bisherigen Wahlreglement ergeben. Es bleibt in seinen Grundzügen aber gleich.

Das Wahlreglement umfasst insgesamt 14 Seiten und kann im Rahmen der öffentlichen Auflage in der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch, Oberösch oder im Internet unter [www.ersigen.ch/news/Fusiab](http://www.ersigen.ch/news/Fusiab) eingesehen werden.

## 8. Antrag Gemeinderat

Die Gemeinderäte von Ersigen, Niederösch und Oberösch beantragen einstimmig, an den jeweiligen Gemeindeversammlungen vom Montag, 1. Juni 2015, folgende Dokumente zu genehmigen:

1. Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch
2. Organisationsreglement (OgR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen
3. Wahlreglement (WR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen

## 9. Eventualitäten in den Abstimmungen

Die Fusion ist dann zustande gekommen, wenn alle drei Gemeinden mindestens dem Fusionsvertrag zustimmen. Zusätzlich muss die Fusion durch den Kanton Bern bewilligt werden, was jedoch als formaler Akt anzusehen ist.

### ➤ **Fehlende Zustimmung zum Fusionsvertrag**

Wird der Fusionsvertrag von einer oder mehreren Gemeinden abgelehnt, ist der Zusammenschluss nicht zustande gekommen.

Die zustimmenden Gemeinden bleiben jedoch während sechs Monaten an den Beschluss gebunden. Das heisst, die ablehnenden Gemeinden haben in dieser Zeit die Möglichkeit, eine erneute Abstimmung durchzuführen. Liegt bis zum Ablauf der sechsmonatigen Bindefrist jedoch nicht von allen drei Gemeinden die Zustimmung vor, gilt der Zusammenschluss als definitiv nicht zustande gekommen. Das Organisations- und Wahlreglement der fusionierten Gemeinde treten in diesem Fall nicht in Kraft.

➤ **Fehlende Zustimmung zum Organisationsreglement**

Wird das Organisationsreglement von einer oder mehreren Gemeinden abgelehnt, ist der Zusammenschluss gleichwohl zustande gekommen.

Die Gemeinderäte aller vertragsschliessenden Einwohnergemeinden sind dann verpflichtet, den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt vom 1. Januar 2016 ein überarbeitetes Organisationsreglement vorzulegen. Findet dieses auch in dieser zweiten Abstimmung nicht die Zustimmung aller drei Gemeinden, erlässt der Regierungsrat das Organisationsreglement.

➤ **Fehlende Zustimmung zum Wahlreglement**

Wird das Wahlreglement von einer oder mehreren Gemeinden abgelehnt, ist der Zusammenschluss gleichwohl zustande gekommen.

Da das Wahlreglement ausnahmslos Bestimmungen enthält, welche erst bei den ersten Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2019 massgebend sind, kann das abgeänderte Wahlreglement ab dem Jahr 2016 an einer Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde zum Beschluss unterbreitet werden.

➤ **Abänderungsanträge in den Fusionsdokumenten**

Da die Fusionsdokumente (Fusionsvertrag, Organisationsreglement und Wahlreglement) alle zum gleichen Zeitpunkt an den drei Einwohnergemeindeversammlungen zum Beschluss unterbreitet und beraten werden, können an den einzelnen Versammlungen keine Abänderungen in einzelnen Dokumenten beschlossen werden. Solche würde die Zustimmung der anderen Gemeinden voraussetzen, was aufgrund der Zeitgleichheit nicht möglich ist.

Finden somit allfällige Abänderungsanträge zu den Dokumenten an den Einwohnergemeindeversammlungen vom 1. Juni 2015 eine Mehrheit, so gilt das jeweilige Dokument als abgelehnt.

Wie in den vorhergehenden Abschnitten festgehalten, führt jedoch nur die Ablehnung des Fusionsvertrags in einer oder mehreren Gemeinde(n) zum Scheitern der Fusion.